



Vollzug des Abfallrechts

Verfahrensbuch:

Entlassung von Deponien aus der Nachsorge



Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version aus 2014/2015 sind in diesem Dokument nicht kenntlich gemacht, sondern werden wegen des Umfangs in einem separaten Dokument markiert und zur Verfügung gestellt.

	erstellt/ geändert durch:	QM - geprüft durch:	freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	13.08.2019	27.08.2019	20.08.2019	01.09.2019
Name:	AG Deponien	R. Mandelkow	N. Hahn	
Unterschrift:		gez. Mandelkow	gez. Hahn	

Bilder auf der Frontseite: © I. Diwersy, RP Darmstadt

Energiegenossenschaft Odenwald eG.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	5
2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	6
3. Zuständigkeiten	7
4. Verfahrensablauf	7
4.1. Übergreifende Regelungen	7
4.1.1. Die Phasen einer Deponie und deren Übergänge	7
4.1.2. Generelle Ausnahmeregelungen bzw. Ausnahmemöglichkeiten	8
4.2. Prüfkriterien	8
4.2.1. Allgemeines / Erläuterung der Prüfkriterien	8
4.2.2. Quantitative Kriterien	9
4.2.2.1. <i>Prüfkriterium: Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge</i>	10
4.2.2.2. <i>Prüfkriterium: Gasbildung</i>	10
4.2.2.3. <i>Prüfkriterium: Setzungen</i>	11
4.2.2.4. <i>Prüfkriterium: Oberflächenabdichtungssystem</i>	12
4.2.2.5. <i>Prüfkriterium: Standsicherheit</i>	13
4.2.2.6. <i>Prüfkriterium: bauliche und technische Einrichtungen</i>	15
4.2.2.7. <i>Prüfkriterium: Sickerwassereinleitung</i>	16
4.2.2.8. <i>Prüfkriterium: Auslöseschwellen</i>	17
4.2.2.9. <i>Prüfkriterium: gefährliche faserhaltige Abfälle</i>	18
4.3. Antragsstellung und Verfahrensablauf	19
4.3.1. Antrag	19
4.3.2. Verfahrensablauf	19
4.3.3. Bescheid	21
4.4. Abweichendes Vorgehen wenn die DepV nicht gilt	22
4.5. Rechtliche Konsequenzen und weiterer Status der Deponie	24
5. Zählweise und Kennzahlen	25
6. Weitere Pflege	26
7. Allgemeine Hinweise	26

7.1. Literaturverzeichnis	26
7.2. Links	27
7.3. Begriffsbestimmungen / Begriffe / Erläuterungen	27
7.4. Abkürzungsverzeichnis	28
8. Anlagen	29
8.1. Anlage 1 Rechtliche Grundlagen und Rechtsbezüge	29
8.2. Anlage 2 Prozessbeschreibung und –fließbild	31

1. Einleitung und Zielsetzung

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) dokumentiert für die Bereiche Abfall, Bergbau und Immissionsschutz ein Qualitätsmanagement-System (QMS) nach DIN EN ISO 9001. Gemäß den Zielen der Neuen Verwaltungssteuerung sollen Produkte und Leistungen effizient und transparent erbracht werden. Ziel ist ein landeseinheitlicher Vollzug bei der Erledigung der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entlassung von Deponien aus der Nachsorge.

Das hier vorliegende Verfahrensbuch ist ein Vorgabedokument zum Prozess „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“. Es setzt in der vorliegenden Fassung die Empfehlungen des Arbeitspapiers „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ des Ad-hoc Ausschusses „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ [1] des Ausschuss für Abfalltechnik (ATA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) um und legt damit diese als Anwendungshilfe für den Vollzug in Hessen zugrunde.

Darüber hinaus hat dieses Verfahrensbuch Norm kommentierenden Charakter. Es soll vorhandene Erkenntnisse zum Stand der Technik allen Bediensteten der hessischen Abfallbehörden verfügbar machen. Von diesen Festlegungen kann in begründeten, atypischen Einzelfällen abgewichen werden. Ziel dieser Arbeitshilfe ist es ausdrücklich nicht, die Deponieverordnung (DepV) in allen Punkten zu kommentieren.

Mit der Festlegung von Bearbeitungsschritten und –abläufen sowie Prüf- und Bearbeitungstiefen werden landesweit Regelungen getroffen, die eine effiziente Bearbeitung und einheitliche Vorgehensweise in Hessen sicherstellen. Die Arbeitshilfe dient der Qualitätssicherung des folgenden Prozesses bei den Regierungspräsidien:

- Antrag zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge [Prüfung von Anträgen auf Aufhebung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (§ 12 DepV) und Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 11 Abs. 2 DepV i.V.m. § 40 Abs. 5 KrWG)].

Dieses Verfahrensbuch ersetzt teilweise die ehemalige Arbeitshilfe Nr. 6 Deponien des Vollzugshandbuchs der Abfallwirtschaft, deren Überarbeitung durch die in Kapitel 2 beschriebenen Änderungen des Deponierechts und zur Anpassung an die Vorgaben des Qualitätsmanagements notwendig war. Die in Hessen im Zusammenhang mit dem alten Deponierecht erarbeiteten Arbeitshilfen des Vollzugshandbuchs der Abfallwirtschaft:

- AH Anlagenüberwachung Nr. 1 Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV –,
- AH Anlagenüberwachung Nr. 2 Stilllegung von Deponien,
- AH Anlagenüberwachung Nr. 5 (Weiter-)Betrieb von Deponien,

sind seit dem Inkrafttreten der DepV zum 16. Juli 2009 nicht mehr gültig. Soweit Teile oder Passagen der oben genannten Arbeitshilfen aus dem Deponiebereich noch bedeutsam und/oder aktuell waren, wurden diese bei der Erstellung dieses Verfahrensbuches berücksichtigt bzw. übernommen. Die genannten Arbeitshilfen werden weiterhin über die Internetseite des HMUKLV

in elektronischer Form zugänglich bleiben. Dies ist einerseits für das Verständnis der Entwicklungen im Bereich der Deponietechnik von Bedeutung. Andererseits gibt es auch eine Reihe von Deponien oder Deponieabschnitten, die auf Grundlage der §§ 25 und 26 der DepV über bestandskräftige Regelungen der Deponiezulassung weitergeführt werden, die im alten Deponierecht verwurzelt sind.

2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Mit der (Artikel-)Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts und der Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung abfallrechtlicher Verwaltungsvorschriften vom 27. April 2009 wurde das Deponierecht auf Bundesebene vollständig neu geordnet. Daher gilt seit dem 16. Juli 2009 alleine die mit Artikel 1 dieser Artikelverordnung eingeführte Deponieverordnung. Mit Wirkung vom 16. Juli 2009 wurden die bis zu diesem Termin noch gültigen Regelungen,

- die Abfallablagerungsverordnung,
- die Deponieverordnung (vom 24. Juli 2002),
- die Deponieverwertungsverordnung,
- die erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz,
- die TA Abfall und
- die TA Siedlungsabfall

aufgehoben.

Mit Veröffentlichung der 1. Änderungsverordnung zur vorgenannten DepV vom 17. Oktober 2011 wurde die DepV in Teilbereichen angepasst. Dies umfasst insbesondere Änderungen in

- § 6 „Voraussetzung für die Ablagerung“,
- § 7 „Nicht zugelassene Abfälle“ (Stichwort: POP-Verordnung) und
- § 8 „Annahmeverfahren“ sowie im
- Anhang 1 Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und
- Anhang 3 Zuordnungskriterien.

Die Einführung des „neuen“ Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 änderte nochmals die DepV, hatte aber keine inhaltlichen Veränderungen des Deponierechts zur Folge. Einzig die Rechtsbezüge wurden angepasst, da die Paragraphen zur Zulassung / Stilllegung /

Entlassung von Deponien sich nunmehr in §§ 34 bis 44 anstatt wie bisher in §§ 30 bis 36d befinden.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahrensbuch sind die Regelungen zum Stand 30. Juli 2019.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Verfahren zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge nach § 12 DepV (Aufhebung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen) und § 11 Abs. 2 DepV in Verbindung mit § 40 Abs. 5 KrWG (Feststellung des Abschluss der Nachsorgephase) liegt in Hessen gemäß § 19 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vollständig bei den Regierungspräsidien.

4. Verfahrensablauf

4.1. Übergreifende Regelungen

4.1.1. Die Phasen einer Deponie und deren Übergänge

Seit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung liegen allgemein gültige Definitionen der verschiedenen Phasen einer Deponie vor (§ 2 DepV). Demnach ist zwischen

- **der Ablagerungs-,**
- **der Stilllegungs- und**
- **der Nachsorgephase**

zu unterscheiden. In der nachfolgenden Abbildung sind die Phasen einer Deponie sowie die markanten Übergänge ihrer zeitlichen Abfolge dargestellt. Beginn und Ende der verschiedenen Phasen werden durch

- die Abnahme zur Inbetriebnahme,
- die Stilllegungsanzeige / Stilllegungsanordnung sowie dem Ende der Ablagerung,
- die Feststellung der endgültigen Stilllegung und
- die Feststellung des Abschlusses der Nachsorge

markiert.



Hierbei ist zu beachten, dass die Regelungen für die drei ersten Übergänge sowohl für eine Gesamtdeponie als auch für einzelne Deponieabschnitte gelten. Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorge kann nur für eine Gesamtdeponie erfolgen.

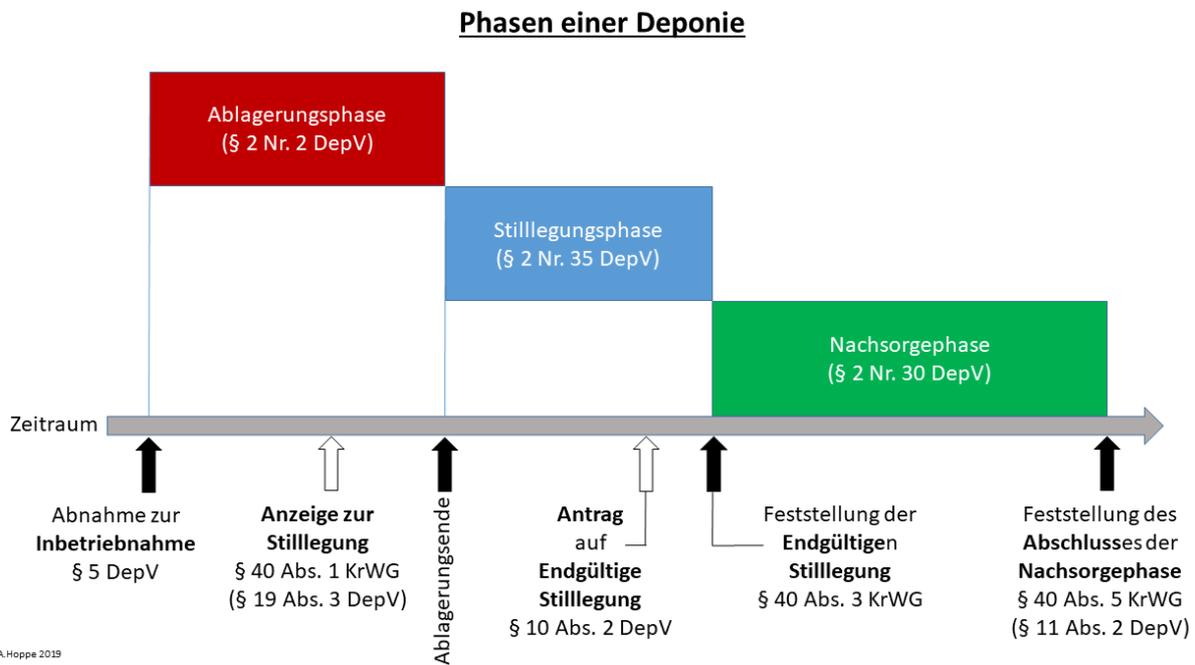


Abbildung 1: Die Phasen einer Deponie und deren Übergänge

4.1.2. Generelle Ausnahmeregelungen bzw. Ausnahmemöglichkeiten

In der DepV sind für die Entlassung aus der Nachsorge keine Ausnahmeregelungen oder Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. Die Voraussetzungen zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase müssen insoweit vollständig und inhaltlich ausreichend erfüllt sein.

4.2. Prüfkriterien

4.2.1. Allgemeines / Erläuterung der Prüfkriterien

Soweit die Deponie in den Anwendungsbereich der Deponieverordnung fällt, sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Deponieklasse insbesondere die Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase gemäß Anhang 5 Nr. 10 DepV zu Grunde zu legen.

Die in der DepV genannten Prüfkriterien sind nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere spezielle Prüfkriterien von Bedeutung sein. Ebenso können Prüfkriterien, die in der DepV genannt sind, im Einzelfall bedeutungslos sein. Die relevanten Prüfkriterien sind im Rahmen der Prüfung für die konkrete Deponie abschließend zu benennen.

Auf Antrag des Deponiebetreibers nach § 40 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 11 Abs. 2 DepV hat die zuständige Behörde den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die zuständige Behörde prüft unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach Anhang 5 Nr. 10 DepV den Sachverhalt. Kommt sie zu dem Schluss, dass aus dem Verhalten einer oberirdischen Deponie zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, kann sie dem Antrag des Deponiebetreibers stattgeben und die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen aufheben und den Abschluss der Nachsorgephase feststellen.

4.2.2. Quantitative Kriterien

Bis auf das Kriterium „Sickerwasser“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 7) sind alle genannten Kriterien nur qualitative Beschreibungen, die interpretationsfähig sind und ein einheitliches behördliches Handeln erschweren. Es ist deshalb erforderlich, quantitative Kriterien zu entwickeln, um den Zeitpunkt für den Abschluss der Nachsorge besser eingrenzen zu können und Entscheidungen hinsichtlich der erforderlichen bzw. geeigneten Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen für die zuständigen Behörden und Deponiebetreiber zu erleichtern. Die im Folgenden dargestellten Kriterien nach Anhang 5 Nr. 10 DepV wurden dazu von der Arbeitsgruppe Deponien unter Berücksichtigung des LAGA Arbeitspapiers „Grundsätze zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ [1] entwickelt.

Bereits im Rahmen des UFOPLAN-Vorhabens „Deponienachsorge-Handlungsoptionen, Dauer, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge“ wurden Vorschläge erarbeitet und bisherige Erkenntnisse zusammengetragen. Dabei ist der Versuch unternommen worden, quantitative Nachsorgekriterien hinsichtlich der Schutzgutsituation und der Immissionen zu entwickeln, um die grundsätzliche Reaktions- und Emissionsarmut des Deponiekörpers belegen zu können bzw. nachweisbar zu machen.

Diese sind vor allem:

- eine akzeptable bzw. zulässige Belastung des Grundwassers durch Stoffeinträge aus dem Deponiekörper,
- eine zulässige Belastung von Oberflächengewässern,
- eine zulässige Belastung der Atmosphäre mit gasförmigen Emissionen, die u.a. zum Treibhauseffekt beitragen und
- die Vermeidung von unmittelbaren Gefährdungen des Deponieumfeldes, z.B. Explosions- und Gesundheitsgefahren.

Der vollständige Bericht kann beim UBA unter

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3128.pdf> [2]

heruntergeladen werden. Zusammenfassungen des Berichts und entsprechende Veröffentlichungen sind vom „IFAS - Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft-Hamburg“ frei verfügbar ins Internet gestellt worden unter

http://www.ifas-hamburg.de/pdf/UFOPLAN_beitrag2007.pdf [3]

<http://www.ifas-hamburg.de/pdf/Deponienachsorgekriterien.pdf> [4].

4.2.2.1. *Prüfkriterium: Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge*

„Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge sowie biologische Abbauprozesse sind weitgehend abgeklungen.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 1 DepV)

Dieses Kriterium ist nur relevant für Deponien, in denen biologisch abbaubare organische Abfälle eingelagert wurden bzw. werden (MBA-Abfälle). Es ist für DK0 und DKI-Deponien nicht von Bedeutung, sofern diese Deponien nicht auf alten Hausmülldeponien errichtet wurden, oder früher auch größere Mengen Grünschnitt abgelagert wurden.

Das Kriterium lässt sich nicht direkt quantifizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass es erfüllt ist, wenn auch die Kriterien 2., 3., 7. und 8. gemäß Anhang 5 Nr. 10 DepV erfüllt sind.

4.2.2.2. *Prüfkriterium: Gasbildung*

„Eine Gasbildung findet nicht statt oder ist so weit zum Erliegen gekommen, dass keine aktive Entgasung erforderlich ist, austretende Restgase ausreichend oxidiert werden und schädliche Einwirkungen auf die Umgebung durch Gasmigration ausgeschlossen werden können. Eine ausreichende Methanoxidation des Restgases ist nachzuweisen.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 2 DepV)

Dieses Kriterium ist, wie das vorhergehende, relevant für Deponien, in denen biologisch abbaubare Abfälle eingelagert wurden bzw. werden. Auch bei DKII-Deponien auf die MBA-Abfälle verbracht wurden, ist mit einer Gasbildung zu rechnen, die der von alten Hausmülldeponien nach 10-20 Jahren Ablagerungszeit entsprechen [2].

Eine Entlassung aus der Nachsorge ist nach der UFOPLAN-Studie nur dann möglich, wenn die Deponiegasproduktion mit einem Methanvolumen $\leq 25 \text{ m}^3 \text{ CH}_4/\text{h}$ für den gesamten Deponiestandort und $\leq 5 \text{ m}^3 \text{ CH}_4/(\text{h} * \text{ha})$ bezogen auf die Ablagerungsfläche unterschritten wird.

Bei diesen Werten geht man davon aus, dass bei einer Umstellung auf eine passive Restgasbehandlung z.B. über Methanoxidation in der Rekultivierungsschicht der Nachweis, dass weniger als **0,5 l CH₄/(m² * h) in die Rekultivierungsschicht eindringt** erbracht werden kann und die **mittlere flächenhafte Ausgasung** über die Rekultivierungsschicht **10 ppm an CH₄** (z. B. im Rahmen von FID – Messungen) nicht übersteigt (vgl. Arbeitspapier des LAGA ATA Ad-hoc Ausschusses „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ Kap. 4.2 vom Mai 2018). In diesem Fall dürfte auch der 80% Perzentil Wert der Einzelmessungen unter 25 ppm Methan liegen (Nachweise siehe [2] Seite 137 ff). Bei Einzelwerten von über 100 ppm CH₄ sind weitere Betrachtungen für die Bewertung erforderlich.

Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss auch der in der Deponie bei einer Reaktivierung - z. B. durch Wasserzutritt - noch verfügbare biologisch abbaubare Abfall, berücksichtigt werden. Der zukünftig zu erwartende Wasserzutritt ist vor dem Hintergrund des Alterungsverhaltens der

jeweils vorhandenen Dichtungskomponenten zu bewerten. Eine gasseitige Entlassung aus der Nachsorge ist dann nicht möglich, wenn noch ein entsprechender biologischer Abbau erwartet werden kann, dessen Auswirkungen durch die vorhandenen Sicherungssysteme nicht ausreichend begrenzt werden können. Problematisch ist aufgrund der nicht ausreichend definierten Beständigkeit über 100 Jahre, bzw. 30 Jahre bei serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsystemen, hinaus ein Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems ausschließlich aus Geokunststoffen, Polymeren und/oder serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsystemen. Bei solchen Systemen ist von einer späteren Durchlässigkeit und damit einem erneuten Eintrag von Feuchtigkeit in den Deponiekörper auszugehen. Dieser wird dann bei Vorhandensein abbaufähiger Substanzen zu einer erneuten Deponiegasbildung führen. Für eine Entlassung aus der Nachsorge muss deshalb der Nachweis gefordert werden, dass es auch unter diesen Bedingungen nicht zu einer schädlichen Einwirkung auf die Umwelt durch nicht oxidierte Restgasemissionen kommen kann.

Darüber hinaus sollten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren die o. g. Werte eingehalten werden, bevor gasseitig die Entlassung aus der Nachsorge erfolgt.

4.2.2.3. *Prüfkriterium: Setzungen*

„Setzungen sind so weit abgeklungen, dass setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft ausgeschlossen werden können. Hierzu ist die Setzungsentwicklung der letzten zehn Jahre zu bewerten.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 3 DepV)

Für dieses Kriterium wurde kein quantitativer Beurteilungsmaßstab festgelegt, sondern eine Zielvorgabe beschrieben. Das UFOPLAN-Vorhaben [2] schlägt zur Beurteilung der Anforderungen ein Setzungsmaß von mindestens 90% der Gesamtsetzungen vor. Dieses wird theoretisch nach etwa 3,5 Halbwertszeiten bzw. 14 bis 28 Jahre, nachdem der letzte Abfall eingebaut wurde, erreicht. Damit scheint eine verformungsbedingte Beschädigung des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft weitgehend ausgeschlossen zu sein. Bei jährlichen Setzungsbeiträgen bis 1 cm über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems ausgeschlossen sind (vgl. Arbeitspapier des LAGA ATA Ad-hoc Ausschusses „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ Kap. 4.2 [1]).

Dieses Kriterium ist aber standortbezogen zu überprüfen, da das Setzungsverhalten neben den Gesamtsetzungen durch die Setzungsgeschwindigkeit und -stetigkeit bestimmt wird. Alle diese Größen sind unter Berücksichtigung des Aufbaus und des Alters der jeweiligen Deponie, sowie gegebenenfalls durchgeführten Maßnahmen zur Beschleunigung der Abbauvorgänge zu beurteilen.

4.2.2.4. Prüfkriterium: Oberflächenabdichtungssystem

„Das Oberflächenabdichtungssystem ist in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand, der durch die derzeitige und geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann; es ist sicherzustellen, dass dies auch bei Nutzungsänderungen gewährleistet ist.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 4 DepV)

Das Kriterium stellt auf einen funktionsfähigen und stabilen Zustand des Oberflächenabdichtungssystems ab. Zur Entlassung aus der Deponienachsorge muss die langfristige Funktionsfähigkeit der Oberflächenabdichtung geprüft und nachgewiesen werden. Dieses kann in der Nachsorgephase grundsätzlich erfolgen über:

- Bilanzierung des Wasserhaushaltes (Auswertung des Wasserhaushalts aus den Ergebnissen der Eigenkontrolle unter Berücksichtigung der klimatischen Sickerwasserbildung während der Nachsorge),
- Beurteilung der Grundwasserbeschaffenheit, der Drainageabflüsse und des Oberflächenabflusses der Deponie,
- Kontrolle der Oberflächenabdichtung (z. B. bei Wartungs- und Pflegearbeiten an technischen Einrichtungen und an der Rekultivierungsschicht, einschließlich des Bewuchses sowie ggf. Schäden durch Tiere),
- Bewertung der Horizontal- und Vertikalbewegungen der Oberflächenabdichtung,
- Kontrolle des Emissionszustandes (z. B. durch bei FID-Begehungen und Ermittlung punktueller Ausgasungen infolge von Rissen oder anderen Beschädigungen der Dichtungselemente sowie der Gaspegel im näheren Deponieumfeld) und
- Beurteilung der Messergebnisse von ggf. vorhandenen Dichtungskontrollsystemen in der Oberflächenabdichtung, wobei kritisch zu hinterfragen ist, ob die Dichtungskontrollsysteme in der Nachsorge genauso lange kontrollierbar und funktionstüchtig bleiben wie die eigentlichen Dichtungselemente oder
- Bewertung von ggf. vorhandenen Kontrollfeldern im Sinne Anhang 1 Nr. 2.3 DepV.

Dabei ist besonders auf folgende Punkte einzugehen.

Setzungsschäden

Es ist zu prüfen, dass durch Setzungen keine Verformungen in der Deponieoberfläche erzeugt wurden, die das Oberflächenabdichtungssystem beschädigt haben. Setzungen dürfen nicht zu abflusslosen Mulden auf der Deponieoberfläche oder zu Bereichen stark eingeschränkter Dränkapazität geführt haben. Sind solche Bereiche vorhanden, müssen sie vor einer Entlassung aus der Nachsorge saniert sein.

Funktionstüchtigkeit der Abdichtungskomponenten

Die Sickerwassermenge sollte über einen Zeitraum von mehreren Jahren einen signifikant abnehmenden Trend zeigen, der sich am Ende auf ein konstant niedriges Niveau einstellt. Nicht plausible Schwankungen der Wassermenge oder ein ansteigender Trend dürfen nicht vorliegen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine anzunehmende Undichtigkeit des Oberflächenabdichtungssystems vor, sind gezielte Überprüfungen der Dichtungskomponenten vorzunehmen (z. B. mit Kontrollschürfen).

Rekultivierungsschicht / Bewuchs

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Rekultivierungsschicht und Ihre Gefährdung durch Austrocknung, starke Durchwurzelung und Erosion zu legen. Die möglichen Gefährdungen sind zum Abschluss der Nachsorge nochmals zu prüfen, so dass ihre Funktionserhaltung unter Berücksichtigung der Folgenutzung gesichert erscheint. Es ist zu prüfen, ob von dem vorhandenen Bewuchs eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Oberflächenabdichtungssystems ausgeht oder ausgehen kann. Nur bei Mächtigkeiten der Rekultivierungsschicht größer 3 m kann bei der Folgenutzung als Wald oder bei Nutzungsaufgabe (natürliche Sukzession) in der Regel angenommen werden, dass Pflegemaßnahmen nicht erforderlich sind. Rekultivierungsschichten mit der in der DepV vorgegebenen Mindestdicke von 1 m erfordern in der Regel eine dauerhafte deponiespezifische Bewuchspflege. Dies ist vor der Entlassung aus der Nachsorge besonders zu berücksichtigen.

Entsprechende Nutzungsbeschränkungen oder Nutzungsvorgaben zur Bewuchspflege zur Sicherstellung eines funktionstüchtigen und stabilen Zustands des Oberflächenabdichtungssystems auch bei Nutzungsänderungen müssen durch geeignete rechtliche Instrumente (z. B. öffentlich-rechtliche Verträge, Grundbucheintragungen, Baulasten im Baulastenverzeichnis) gewährleistet werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 im LAGA-Arbeitspapier „Entlassung von Deponien aus der Nachsorgephase“ verwiesen [1].

4.2.2.5. Prüfkriterium: Standsicherheit

„Die Deponie ist insgesamt dauerhaft standsicher.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 5 DepV)

Die Standsicherheit einer Deponie ist schon während des Betriebs-, der Stilllegungs- und der Nachsorgephase immer wieder zu bewerten. Für die Entlassung aus der Nachsorge ist deshalb zu beurteilen, ob Ursachen erkennbar sind, die eine Änderung der Standsicherheit zur Folge haben können. Der Schwerpunkt sollte darauf gelegt werden, ob sich langfristig neue Gleitschichten nach der Entlassung der Deponie aus der Nachsorge ergeben können. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind vom Deponiebetreiber der Behörde vorzulegen. Hierfür sollten die Auswirkungen von geänderten Auflasten oder Änderungen der Wasserwegsamkeiten beurteilt werden.

Bei Oberflächenabdichtungen, die über eine Entwässerungsschicht verfügen, ist z. B. zu beurteilen, ob sich langfristig Änderungen der Gleitschichten ergeben können. Dies ist möglich, wenn

die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht z. B. durch Einwachsen von Wurzeln oder durch Materialeinlagerungen verringert wird und Stauhorizonte in den darüber liegenden Schichten entstehen.

Die Ausbildung von Stauhorizonten bei einem erhöhten Wasserzutritt zum Deponiekörper kann zu Änderungen der Standsicherheit führen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei alten DK0 oder DKI-Deponien, die über keine oder nur eingeschränkt wirksame Oberflächenabdichtung verfügen. In diesem Zusammenhang ist die Kontrolle des Deponieprofils von besonderer Bedeutung, damit sichergestellt ist, dass keine Stellen mit erhöhtem Wassereintrag (z. B. Mulden) oder Hangquellen (Schilfzonen) vorhanden sind.

Für die Entlassung aus der Nachsorge ist ebenfalls wichtig, dass das ursprünglich genehmigte Profil der Deponie mit dem am Ende der Nachsorgephase vorhandenen abgeglichen und bei Abweichungen ggf. eine neue Standsicherheitsberechnung erforderlich wird. Der Nachweis der Standsicherheit ist unter den v.g. Bedingungen und unter Berücksichtigung einer Langzeitprognose (> 100 Jahre, Änderung von Lastfällen, Niederschlag, Materialparameter) qualifiziert zu führen.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, die eine dauerhafte Standsicherheit beeinträchtigen könnten:

- Nachnutzung mit Einflüssen auf die Standsicherheit,
- Verwendung von Bauteilen aus synthetischen Werkstoffen mit begrenzter Langzeitbeständigkeit (Geokunststoffe),
- Stütz- und Spundwände, die für die dauerhafte Standsicherheit des Deponiekörpers erforderlich sind,
- Hohlräume im Deponiekörper,
- Veränderungen des Grundwasserstandes,
- Veränderungen im Untergrund (z. B. Bergsenkung),
- Einflüsse durch Veränderungen des Wassergehalts mineralischer Schichten,
- Unzureichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems (z. B. durch Einwurzelungen oder Kolmation),
- Verdichtungshorizonte in der Rekultivierungsschicht (Stauhorizonte) und
- Einflüsse durch außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Erdbeben, Erdfälle, Hochwasser, Starkregen).



Sofern nicht dauerhaft beständige Baustoffe eingesetzt wurden, darf deren Wirkung innerhalb der Langzeitprognose für die Standsicherheit nicht angesetzt werden, da deren Funktionsfähigkeit gemäß Anhang 1 DepV nur für einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren gefordert wird.

Die Auswertung von Setzungsmessungen ist hinsichtlich der Beurteilung der Standsicherheit dann von besonderer Bedeutung, wenn sich aus dem Verlauf ergibt, dass auch in der Nachsorgephase der Deponie immer noch eine horizontale Bewegung an der Oberfläche der Deponie erkennbar ist. Vertikale Setzungen (siehe auch Anmerkungen zu Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 3) sind hinsichtlich der Standsicherheit von untergeordneter Bedeutung.

4.2.2.6. *Prüfkriterium: bauliche und technische Einrichtungen*

„Die Unterhaltung baulicher und technischer Einrichtungen ist nicht mehr erforderlich; ein Rückbau ist gegebenenfalls erfolgt.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 6 DepV)

Als bauliche und technische Einrichtungen sind hier solche zu verstehen, die zum Betrieb, zur Stilllegung und zur Nachsorge der Deponie notwendig waren. In der Regel sind diese Einrichtungen, die nicht mehr erforderlich sind, zurückzubauen. Ob davon im Einzelfall abgewichen werden kann, ist insbesondere in Abhängigkeit vom Rekultivierungsziel oder einer entsprechenden Folgenutzung zu entscheiden.

Dies betrifft i. d. R.:

- Mess- und Kontrolleinrichtungen
- Gasbrunnenköpfe
- Lysimeter- und Kondensatschächte
- Pumpeinrichtungen
- Gebäude, Zäune und Mauern
- Stütz- und Spundwände
- Rohrleitungen
- befestigte Flächen und Wege
- Abwasseranlagen (z. B. Sickerwasserspeicher oder Regenrückhaltebecken)

Der Rückbau oder die Nachnutzung von baulichen und technischen Einrichtungen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen, die ggf. weitere Behörden (z. B. Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde) beteiligt.

Sollten für den Rückbau Arbeiten im Oberflächenabdichtungssystem erforderlich sein, ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit der Oberflächenabdichtung gewährleistet bleibt.

Die Übernahme von repräsentativen Grundwassermessstellen von aus der Nachsorge entlassenen Deponien in bestehende behördliche Messnetze wird empfohlen.

Stütz- und Spundwände oder sonstige geotechnische Stützkonstruktionen, die für die dauerhafte Standsicherheit des Deponiekörpers oder hydraulisch erforderlich sind, bedürfen in der Regel einer regelmäßigen Unterhaltung und stehen somit einer Entlassung aus der Nachsorge entgegen.

Sammelbecken für Sickerwasser oder sonstiges Abwasser, die weiter betrieben werden müssen, sowie Einrichtungen, aus denen gepumpt werden muss, stehen ebenfalls einer Entlassung aus der Nachsorge entgegen.

Bauliche Einrichtungen, die im Rahmen nicht deponiespezifischer Nutzungen üblicherweise betrieben und keiner besonderen, d. h. über das Maß einer üblichen Unterhaltung (z. B. Bewuchspflege, Entschlammung) hinaus bedürfen, stehen einer Entlassung aus der Nachsorge i. d. R. nicht entgegen, wenn die Unterhaltung außerhalb des Abfallrechts gewährleistet wird. Beispiele hierfür sind:

- Einleitungsbauwerke, Gräben und Gerinne, die für eine Ableitung des Oberflächenwassers oder des Sickerwassers zum Vorfluter notwendig sind, und
- Rückhaltebecken, Versickerungsbecken, -mulden oder -rigolen in einem naturnahen Zustand.

Die Deponie muss in das Landschaftsbild integriert oder an die Folgenutzung angepasst sein.

4.2.2.7. *Prüfkriterium: Sickerwassereinleitung*

„Das in ein oberirdisches Gewässer eingeleitete Sickerwasser hält ohne Behandlung die Konzentrationswerte des Anhangs 51 Abschnitt C Absatz 1 und Abschnitt D Absatz 1 der Abwasserverordnung ein.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 7 DepV)

Durch dieses Kriterium sind die Vorgaben der geltenden Abwasserverordnung bindend auch bei der Entlassung von Deponien aus der Nachsorge zu beachten.

Dem Verordnungsgeber war bewusst, dass die starre Anwendung der Anforderungen zur Folge hat, dass eine Entlassung von Deponien gegebenenfalls erst nach Zeiträumen von teilweise mehreren Jahrhunderten möglich ist. Hiervon ist insbesondere bei Altdeponien ohne eine Konvektionssperre in der Oberflächenabdichtung auszugehen, da dann der Anfall von Sickerwasser nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Eine ursprünglich geplante, abweichende Regelung, wurde im Rahmen des Bundesratsverfahrens verworfen. Dabei sollte anstelle der Konzentrationswerte bei der Entlassung von Deponien eine Betrachtung von Frachtwerten herangezogen werden. Dagegen sprachen insbesondere formalrechtliche Gründe, da eine Frachtbetrachtung in diesem Fall gegen die grundsätzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und der damaligen Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) verstoßen hätte. Die diesbezüglichen Ausführungen der Begründung zur Deponieverordnung sind beim Vollzug der DepV nicht zu beachten, da sie sich lediglich auf den Entwurf der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts bezogen, der nicht übernommen wurde.

Als Bewertungszeitraum für die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Einleitungskonzentrationen bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind mindestens 5 Jahre anzusetzen. D.h.

in diesem Zeitraum müssen die Konzentrationswerte durchgängig unterhalb der zulässigen Einleitungswerte liegen, damit dieses Prüfkriterium als eingehalten angesehen werden darf.

Für eine Direkteinleitung von unbehandelten Sickerwässern aus Deponien in oberirdische Gewässer muss weiterhin eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegen. Eine gemäß WHG genehmigte Indirekteinleitung von unbehandeltem Sickerwasser in eine öffentliche Abwasseranlage steht einer Entlassung aus der Nachsorge nicht entgegen.

4.2.2.8. *Prüfkriterium: Auslöseschwellen*

„Das Sickerwasser, das in den Untergrund versickert, verursacht keine Überschreitung der Auslöseschwellen in den nach § 12 Absatz 1 festgelegten Grundwasser-Messstellen, und eine Überschreitung ist auch für die Zukunft nicht zu besorgen.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 8 DepV)

Durch dieses Kriterium wird klargestellt, dass durch die Versickerung von Deponiesickerwasser in den Untergrund dann keine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, wenn die nach § 12 DepV festgelegten Auslöseschwellen nicht überschritten werden. Problematisch ist die Prognose, ob zukünftig ein überschreiten der Auslöseschwellen nicht zu besorgen ist. Es muss dabei davon ausgegangen werden, dass hierbei nicht nur kurzfristige Betrachtungen relevant sind. Deshalb ist an dieser Stelle die langfristige Funktionsfähigkeit der verwendeten Abdichtungselemente zu bewerten. Die Komponenten des Dichtungssystems unterliegen Alterungsprozessen, die deren Wirksamkeit langfristig stark reduzieren können. Insbesondere bei Kunststoffdichtungsbahnen in Oberflächenabdichtungen ist von einer begrenzten Haltbarkeit auszugehen. Bei deren Verwendung ist langfristig ein zumindest örtliches Versagen zu besorgen. Dann ggf. in den Deponiekörper eindringendes Sickerwasser kann, je nach Art und Zustand des Deponats, zu einem Anfall höher belasteten Sickerwassers an der Basis des Ablagerungskörpers führen. In diesem Schadensfall ist relevant, ob durch das Basisabdichtungssystem das Grundwasser hinreichend sicher geschützt ist. Aus diesem Schadensszenario ergibt sich die folgende Fallbetrachtung:

- Bei Deponien der DK 0 ist auf Grund der Zusammensetzung der Abfälle weder an der Basis noch an der Oberfläche ein über die geologische Barriere hinausgehendes Abdichtungssystem erforderlich. Sofern die Behörde nach § 12 Abs. 1 und 3 DepV auf die Festlegung von Auslöseschwellen und die Überwachung des Grundwassers verzichtet hat, ist auch langfristig nicht mit einer relevanten Belastung des Grundwassers zu rechnen.
- Bei Deponien der DK I ist durch die abgelagerten Abfälle nur mit einem begrenzten Risiko durch das Sickerwasser auszugehen. Dieses wird im Regelfall durch die vorgeschriebenen Abdichtungskomponenten soweit reduziert, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Bei der Verwendung rein mineralischer Dichtungselemente ist davon auch langfristig auszugehen.
- Bei Deponien der DK II und DK III ist grundsätzlich von einer potentiellen Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Dies kann dann als nicht relevant eingestuft werden, wenn die Sicherungskomponenten nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 1 der DepV ausgeführt wurden. Wenn jedoch, wie bei vielen Altdeponien der Fall, die Abdichtungssys-

teme nicht in allen Fällen den genannten Anforderungen genügen, ist eine weitergehende Betrachtung notwendig. Dabei ist zu beurteilen, ob auch bei Versagen der Kunststoffdichtung in der Oberflächenabdichtung ein ausreichender Schutz des Grundwassers gegeben ist. Dies kann angenommen werden, wenn die Basisabdichtung in allen Punkten dem Stand der Technik entspricht oder das Deponat durch Maßnahmen zur Verbesserung des Langzeitverhaltens nach §§ 25 Abs. 4 oder 26 Abs. 2 DepV soweit behandelt wurde, dass die Einhaltung der Zuordnungskriterien der DK I nachgewiesen werden kann und mindestens die Anforderungen für die Basisabdichtung der DK I erfüllt sind.

4.2.2.9. *Prüfkriterium: gefährliche faserhaltige Abfälle*

„Wurden auf der Deponie asbesthaltige Abfälle oder Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, abgelagert, müssen geeignete Maßnahmen getroffen worden sein, um zu vermeiden, dass Menschen in Kontakt mit diesem Abfall geraten können.“ (Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 9 DepV)

Für die Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge ist zu überprüfen, ob auf der Deponie asbesthaltige Abfälle oder Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, abgelagert wurden und diese durch ausreichende Abdeckung geschützt sind.

Bei Deponien der DK I und II muss nach Nr. 1.3 des Anhangs 5 DepV ein Abfallkataster geführt werden, um nachvollziehen zu können, welche Abfälle in welchen Deponiefeldern und Teilbereichen abgelagert worden sind.

Bei der Ablagerung von Asbestabfällen handelt es sich um sog. Monobereiche. Diese gefährlichen Abfälle mit asbesthaltigen Gefahrstoffen oder Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, müssen zur Vermeidung von Faserfreisetzung in der Regel verpackt beseitigt werden (Big-Bags, Kunststofffolien, zusätzliche Abdeckung mit bindigem Material / Erdaushub).

Asbesthaltige Abfälle wurden häufig in sogenannten Kassetten, d.h. definierte Bereiche innerhalb des Deponiekörpers, eingebaut. In einzelnen Fällen erfolgte der Einbau der asbesthaltigen Abfälle auch in großräumigeren Teilbereichen einer Deponie oder auch in einem vollständig eigenen Deponieabschnitt.

Um bei einer späteren Maßnahme, die mit einem Eingriff in den Deponiekörper verbunden ist, auszuschließen, dass Menschen ungeschützt in Kontakt mit diesem Abfall geraten können, sollte eine Dokumentation über Menge, Art und Lage der Abfälle mit gefährlichen Mineralfasern vorliegen (Abfallkataster mit eingemessenen Monobereichen). Bei der Entlassung aus der Nachsorge ist daher sicherzustellen, dass diese Informationen in geeigneter Weise (z. B. Eintrag im Altlastenkataster) dauerhaft zur Verfügung stehen.

Bei Deponien die vor Inkrafttreten der TA-Siedlungsabfall betrieben wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Einbau derartiger Abfälle immer in Monobereichen (Kassetten oder sonstige definierte Bereiche) erfolgte. Häufig wurden asbesthaltige Abfälle zusammen mit anderen Abfällen, auch unverpackt, eingebaut. Bei der Bewertung alter Deponien oder Deponieabschnitte muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Abfälle in früherer Zeit (vor ca. 1985) häufig unter anderen Abfallbezeichnungen (z.B. Bauschutt, Bauabfälle)

subsumiert, d.h. nicht gesondert ausgewiesen wurden. Bei diesen Deponien ist sicher zu stellen, dass an keiner Stelle ein Eingriff in den Deponiekörper erfolgt.

Für die Entlassung aus der Nachsorge ist maßgeblich, dass ein Abfallkataster mit eingemessenen Monobereichen bekannt und zur Vermeidung des Kontakts von Menschen mit den abgelagerten Asbestabfällen / Monobereichen die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung / Rekultivierungsschicht geschützt worden ist. Zusätzlich ist zur Entlassung der Grundbucheintrag für den Deponiestandort auf Aktualisierung zu prüfen; ggf. muss der Grundstückseigentümer diesen zuvor anpassen lassen.

4.3. Antragsstellung und Verfahrensablauf

4.3.1. Antrag

Gemäß § 40 Abs. 5 KrWG hat die zuständige Behörde auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Die Feststellung kann nach § 2 Nr. 30 DepV nur für die gesamte Deponie, nicht für einzelne Deponieabschnitte, erfolgen. Die Entscheidung ist auf Grundlage der Anforderungen nach § 11 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 Nr. 10 DepV zu treffen. Mit der Entlassung aus der Nachsorge enden die abfallrechtlichen Verpflichtungen des Deponiebetreibers. Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV werden damit aufgehoben.

4.3.2. Verfahrensablauf

Anhand der vorliegenden Unterlagen, insbesondere zur Feststellung der endgültigen Stilllegung und den Jahresberichten nach § 13 Abs. 5 DepV, ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Nachsorge vorliegen. Die Prüfkriterien sind in Anhang 5 Nr. 10 DepV niedergelegt und werden unter Kapitel 4.2 betrachtet. In Abhängigkeit vom Prüfergebnis sind gegebenenfalls Unterlagen nachzufordern oder weitere Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen.

Ergeben sich aus der Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken gegen eine Nachsorgeentlassung, ist die Deponie zu begehen. Führt auch diese Schlussbegehung zu keinen Beanstandungen, ist das Ende der Nachsorgephase mit einem Bescheid (siehe Kapitel 4.3.3) festzustellen.

Soweit durch die Entscheidung die Belange anderer behördlicher Stellen oder Dritter betroffen werden können, sind diese vorher zu hören. Hierzu zählt i. d. R. die zuständige Wasser-, Naturschutz- bzw. Forstbehörde und die Bodenschutzbehörde. Die betroffenen Stellen sind von der Entscheidung zu unterrichten. Die Akte ist mit einem Abgabevermerk an die zuständige Altlasten-/Bodenschutzbehörde abzugeben.

Es kann Gründe geben, die der Entlassung aus der Nachsorge entgegenstehen. Für die Entscheidung über eine Entlassung aus der Nachsorge ist daher zunächst zu prüfen, ob Ausschlussgründe bestehen. Ausschlussgründe sind z.B.:

- Dauerhaft erforderlicher Betrieb von Pumpen (z.B. Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser), Grundwasserstandsregulierung (z.B. Topfbewirtschaftung bei einer Dichtwandum-schliessung)
- Nicht dauerhaft standsichere Böschungen
- Technische Funktionsschicht ¹
- Bauliche Anlagen auf der Deponieoberfläche (z.B. Photovoltaik-Anlagen).²

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, sind Pflichten in Hinsicht auf die Prüfkriterien nach Anhang 5 Nr. 10 Ziffer 4 (Oberflächenabdichtungssystem) und 9 (asbesthaltige Abfälle) DepV und Nutzungsbeschränkungen insbesondere zum Schutz des Oberflächenabdichtungssystems zu erwirken. Pflichten können u.a. durch Grundbucheintragen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Sinne der §§ 1090 ff. BGB zugunsten einer Vollzugsbehörde) erfolgen. Bei einem Grundbucheintrag in Form einer Grunddienstbarkeit handelt es sich um ein rein privatrechtliches Sicherungsinstrument. Es können bestimmte Nutzungen des Grundstücks erlaubt bzw. ein Tun oder Unterlassen aufgegeben werden. Nutzungsbeschränkungen können nur eingeschränkt durch die Eintragung einer (öffentlich-rechtlichen) Baulast in das Baulastenverzeichnis abgesichert werden. Möglich sind z. B. Bebauungsverbote. Im Einzelfall ist zu klären ob eine Eintragung ins Grundbuch oder ins Baulastenverzeichnis die notwendige Rechtswirkung entfaltet. Eintragungen und sonstige Veränderungen im Grundbuch setzen grundsätzlich einen Antrag des Grundstückseigentümers (z. B. § 3 Abs. 3 Grundbuchordnung – GBO -) und die Bewilligung des voreingetragenen Betroffenen, z. B. des Deponiebetreibers, voraus. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den §§ 22, 85 GBO geregelt. Zur Entlassung aus der Nachsorge sind die entsprechenden Nachweise (z. B. Grundbuchauszug) der zuständigen Behörde vorzulegen.

Mit der Feststellung des Abschlusses der Nachsorge fallen die in der Deponiezulassung, in den dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungsbescheiden sowie in Anordnungen enthaltenen Anforderungen, die dem im Abfallrecht normierten Ziel des Schutzes des Wohls der Allgemeinheit dienen, vollständig weg. Zu unterscheiden ist zwischen Nebenbestimmungen der abfallrechtlichen Deponiezulassung, auf Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften und Rechten, oder Verpflichtungen aus anderen Rechtsbereichen, z. B. Wasser-, Bau- oder Naturschutzrecht, die im Rahmen einer Deponiezulassung konzentriert worden sind. Dies könnte z. B. eine wasserrechtliche Erlaubnis sein, die zur Nutzung eines Gewässers oder öffentlichen Kanalnetzes berechtigt und in der Regel nicht aufzuheben ist, da der Grund für diese Nutzung, deren Erfordernis sowie die Zulassungsvoraussetzungen i.d.R. weiterhin vorliegt.

¹ Eine technische Funktionsschicht steht i.d.R. einer Entlassung aus der Nachsorge im Sinne der Erfüllung des § 40 Abs. 2 Ziffer 1 KrWG i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.3.2 Ziff. 3 DepV nicht entgegen, sofern gewährleistet ist, dass nach Aufgabe der Nutzung der technischen Funktionsschicht eine Rekultivierungsschicht nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV hergestellt wird.

² Eine Nutzung der rekultivierten Deponieoberfläche steht einer Entlassung aus der Nachsorge dann nicht entgegen, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV gewährleistet wird.

Soll die wasserrechtliche Erlaubnis allerdings für einen anderen als den bisherigen Inhaber der Planfeststellung gelten, z.B. für den nicht identischen Grundstückseigentümer, bedarf es der Übertragung der Erlaubnis. Die Übertragung ist im Rahmen des Verfahrens zur Entlassung aus der Nachsorge sicherzustellen.

Grundsätzlich müssen die zuständigen Behörden prüfen, ob über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Nachsorge hinaus Pflichten gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Deponiebetreiber oder seinem Rechtsnachfolger festzusetzen sind. Daher ist vor der Entscheidung über die Entlassung aus der Nachsorge sicherzustellen, dass die notwendigen Regelungen getroffen wurden (siehe auch Kapitel 4.5).

Im Rahmen einer genehmigten Rekultivierung können folgende nicht deponiespezifische Kontroll- und Unterhaltungs- / Pflegemaßnahmen auch nach der Entlassung aus der Nachsorge notwendig sein, die einer Entlassung aus der Nachsorge nicht entgegenstehen, wenn deren Erfüllung in geeigneter Weise gesichert ist:

- Bewuchspflege
- Kontrollbegehungen
- Kontrolle und Pflege von oberflächigen Entwässerungseinrichtungen
- geordnete Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse, Einleitenehmigungen)
- Nutzungsbeschränkungen

Öffentlich-rechtliche Verträge können ein Instrument zur Erfüllung von Kontroll- und Unterhaltungs-/Pflegemaßnahmen oder sonstigen Vorsorgemaßnahmen sein, die bei aus der Nachsorge entlassenen Deponien weiterhin erforderlich sind. Hierbei ist die Sicherstellung der vertraglichen Erfüllungspflichten, auch bei einem Eigentümerübergang, besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist hierfür sorgfältig zu prüfen, welche Vertragspartner erforderlich sind.

4.3.3. Bescheid

Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorge ergeht in Schriftform. Im Tenor des Bescheides ist der Abschluss der Nachsorge der Deponie festzustellen. Die Lage der Deponie ist durch Nennung der Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksbezeichnungen genau zu bezeichnen.

In der Regel ist der Bescheid nicht mit Nebenbestimmungen zu versehen. Nebenbestimmungen kommen nur soweit in Frage, als diese nach § 36 HVwVfG zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Inhaltlich sind folgende Punkte im Bescheid zu berücksichtigen:

- Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sollten aufgeführt werden.
- Aus dem Bescheid muß die Rechtsgrundlage der Entscheidung (§ 40 Abs. 5 KrWG ggf. i. V. m. § 11 Abs. 2 DepV) hervorgehen.

- Soweit die Entscheidungsgründe nicht im Bescheid selbst aufgeführt werden, sind die Prüferwägungen und das Prüfergebnis in einem Vermerk niederzulegen. Der Vermerk ist zur Akte zu nehmen.
- Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorge einer Deponie ist kostenpflichtig. Einschlägig ist die Kostenziffer 18122 VwKostO – HMUKLV. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Zeitaufwand.
- Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung unbeschadet sonstiger eventuell nach anderem Recht erforderlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen erfolgt. Sofern in die abfallrechtliche Zulassung der Deponie Entscheidungen nach anderen Rechtsgebieten mit eingeschlossen worden sind, die auch nach der Feststellung des Endes der Nachsorgephase fortgelten, sollte auf diese hingewiesen werden.

4.4. Abweichendes Vorgehen wenn die DepV nicht gilt

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 DepV fallen Deponien und Deponieabschnitte, auf denen die Stilllegungsphase

- vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat, mit Ausnahme der §§ 14 bis 17 DepV, oder
- vor dem 16. Juli 2001 begonnen hat und Festlegungen für die Stilllegungsphase vor dem 16. Juli 2001 in einer Planfeststellung, einer Plangenehmigung oder einer behördlichen Anordnung getroffen worden sind, mit Ausnahme der §§ 14 bis 17 DepV,

und

- Deponien und Deponieabschnitte, die am 16. Juli 2009 nach § 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch bestandskräftigen Bescheid endgültig stillgelegt sind,

nicht unter den Anwendungsbereich der DepV. Die Nachsorgeentlassung ist dann auf Grundlage von § 40 KrWG vorzunehmen. Gemäß § 40 Abs. 2 KrWG hat die Behörde, soweit entsprechende Regelungen nicht in

- dem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2,
- der Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3,
- in Bedingungen und Auflagen nach § 39 KrWG oder
- den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften

enthalten sind, den Betreiber der Deponie zu verpflichten, insbesondere auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die in § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen. Dies schließt Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase ein. Ein Beurteilungsspielraum besteht für die Behörde nur hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen.

Alle Deponien haben demnach die in § 36 Abs. 1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen zu erfüllen. Bei der Prüfung ist jedoch zu beachten, dass bei den Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG nicht die Konkretisierungen der DepV vom 27.04.2009 Maßstab sein können. Mit Inkrafttreten der 1. Allgemeinen VwV zum Abfallgesetz (GW-VwV), der TA Abfall, der TA Siedlungsabfall, der AbfAbIV, der DepV vom 24.07.2002 und der integrierten DepV vom 27.04.2009 wurden für Altanlagen Übergangsregelungen getroffen. Mit diesen Übergangsregelungen hat der Gesetzgeber festgelegt, inwieweit Abweichungen von dem jeweilig neuen Anforderungsprofil zulässig sind. Die Übergangsregelungen tragen dem Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und binden die Behörde bei der Konkretisierung der Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG.

Nachträgliche Anordnungen zur Umsetzung der Pflichten nach § 40 Abs. 2 KrWG kommen nur in Betracht, wenn die sich aus dem AbfG bzw. KrW-/AbfG i.V. m. der TA Abfall, der TA Siedlungsabfall, der AbfAbIV oder der DepV vom 24.07.2002 ergebenden Pflichten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG für Altanlagen nicht bereits in einem Bescheid festgeschrieben wurden oder ein atypischer Fall vorliegt. So kann z. B. bei einer Altanlage nach der TA Siedlungsabfall, die genehmigungskonform betrieben wurde und alle Anforderungen einer etwaigen nachträglichen Anordnung nach der TA Siedlungsabfall einhält und auch nicht unter den Anwendungsbereich der DepV vom 24.07.2002 fiel, so stillgelegt werden, wie genehmigt. Ein atypischer Fall liegt vor, wenn sich trotz Einhaltung aller anzulegenden Anforderungen dennoch im Rahmen der Eigenkontrolle Beeinträchtigungen der Schutzgüter zeigen.

Für Deponien und Deponieabschnitte, die nicht dem Anwendungsbereich der DepV unterliegen, gilt auch nicht die Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (DEKVO) vom 03.03.2010. Ausnahmeregelungen nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 2 DepV bzw. nach § 3 Abs. 1 der DEKVO sind daher nicht erforderlich. Soweit in dem Zulassungsbescheid der Deponie keine hinreichenden Regelungen zu Messungen und Kontrollen getroffen wurden, ist der Betreiber nach § 40 Abs. 2 KrWG zu solchen zu verpflichten. Hinsichtlich des Umfangs der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist auf die TA Abfall bzw. TA Siedlungsabfall und soweit die Anlage unter die alte DEKVO vom 06.12.2004 fiel, auf diese abzustellen.

Für die Deponieklassen II und III weichen z. B. die „Kontrolluntersuchungen“ (Nr. 10.6.6 TA-Si) nur unwesentlich von den Vorgaben der DepV ab, so dass sich für diese Deponien oder Deponieabschnitte keine wesentlich unterschiedlichen Anforderungen in der Nachsorgephase gegenüber den Deponien ergeben, die der DepV unterliegen.

Für die Deponieklassen DK 0 und DK I gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Zum einen lässt die TA Siedlungsabfall bei der Deponieklassen DK I (TA-Si) – die DK 0 ist erst mit der DepV zusätzlich eingeführt worden und ist der DK I (TA-Si) zuzurechnen – z. B. Kontrolluntersuchungen nach Nr. 10.6.6. nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu. Zum anderen waren nach der alten DEKVO vom 06.12.2004 Betreiber einer Deponie der Klassen 0 oder I von der zuständigen Behörde zunächst zu Kontrolluntersuchungen zu verpflichten.

Bei der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase handelt es sich gemäß § 40 Abs. 5 KrWG um eine gebundene Entscheidung. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen vorliegen, hat die Behörde allerdings einen Beurteilungsspielraum. Die Kriterien aus Anhang 5 Nr. 10 DepV sind als Prüfkriterien für die Nachsorgeentlassung grundsätzlich heranzuziehen.

4.5. Rechtliche Konsequenzen und weiterer Status der Deponie

Mit der Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase fällt die Deponie aus der abfallrechtlichen Anlagenüberwachung heraus. Die Eigenüberwachungspflichten nach § 12 DepV bzw. DEKVO erlöschen. Die sich aus dem Gesetz sowie dem Genehmigungsbescheid ergebenden Pflichten werden als erfüllt angesehen. Damit entfällt die Möglichkeit nach § 36 Abs. 4 KrWG, § 40 Abs. 2 KrWG und § 62 KrWG i.V.m. der DepV Anordnungen für die Deponie zu treffen. Zur Abwehr später von der Ablagerung ausgehender Gefahren für die Schutzgüter ist das entsprechende Fachrecht, insbesondere das Bodenschutz- und Wasserrecht, heranzuziehen.

In der abfallrechtlichen Zulassung der Deponie eingeschlossene Entscheidungen nach anderen Rechtsgebieten sind, soweit diese fortgelten, weiter zu beachten (vergleiche hierzu 4.3). Wie in Kapitel 4.3.2 beschrieben, kann es zur Einhaltung der Anforderungen der DepV notwendig sein, bestimmte Rechte und Pflichten auch für den Zeitpunkt nach der Entlassung aus der Nachsorge zu regeln. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu werden im Folgenden beschrieben.

Der gesamte Aktenbestand ist an das für Altlasten/Bodenschutz zuständige Dezernat abzugeben. Hierzu ist ein Übergabevermerk zu fertigen.

Betretungsrechte, Unterhaltungsmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen

Zur Durchsetzung bzw. Sicherstellung von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen nach Entlassung einer Deponie einer Nachsorge, kommen folgende rechtliche Möglichkeiten in Betracht:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag können die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen grds. vereinbart werden.

Bei der vertraglichen Ausgestaltung müssen

- die Frage der Rechtsnachfolge (Eigentumsübergang durch Vertrag, Tod usw.) und
- die Sicherstellung der vertraglichen Erfüllungspflichten, usw.

genau geregelt werden. Eine besondere juristische Einzelfallprüfung und eine Bewertung im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit bei Nichterfüllung des Vertrags ist erforderlich.

Baulasten

Bei einer Baulast nach § 85 HBO handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde, bestimmte das Grundstück betreffende Dinge zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, ohne hierzu bereits aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften gezwungen zu sein. Auf den ersten Blick erscheint eine Baulast damit ideal geeignet, die verschiedenen Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten festzulegen, die nach der Entlassung aus der Nachsorge hinsichtlich der Altlast notwendig werden können. Problematisch ist allerdings, dass Baulasten – jedenfalls in Hessen - im Wesentlichen dazu dienen bau(ordnungsrechtlich) legale Zustände herzustellen. Der zulässige Inhalt einer Baulast ist folglich aus dem Gesamtzusammenhang der Normen des öffentlichen Baurechts zu bestimmen.

Ob hierunter alle in Betracht kommenden Maßnahmen fallen, darf bezweifelt werden.

Am ehesten könnte sich noch ein Bebauungsverbot begründen lassen. Etwaige Nutzungen des Grundstücks würden (wenn sie denn überhaupt rechtlich als Baulast durchsetzbar wären) ggf. einen Entgeltanspruch nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts auslösen. Im Ergebnis sind Baulasten als schwierige Einzelfallprüfung zu bewerten.

Verkehrssicherungspflichten

Zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten stellen lediglich deliktisch relevante Verhaltenspflichten zur Abwehr von Gefahrenquellen auf, deren Unterlassen Schadensersatzansprüche nach den §§ 823 ff. BGB auslösen. Als deliktsrechtliche Verhaltenspflichten sanktionieren sie unerlaubte Handlungen. Deponiespezifische Unterhaltungs- und Vorsorgemaßnahmen können auf dieser Grundlage nicht festgelegt werden.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, §§ 1090 ff. BGB

Durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vollzugsbehörde können jedenfalls im Grundsatz die Betretungsrechte und ggf. die Errichtung und Unterhaltung von Bauwerken oder Messstationen (sogenannte Benutzungsdienstbarkeit) und Nutzungsbeschränkungen bis hin zum Verbot der Bebauung (sogenannte Unterlassungsdienstbarkeiten) sichergestellt werden. Aktive Maßnahmen durch den Eigentümer können durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit wohl nicht festgelegt werden.

Für die Wirksamkeit einer solchen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist zu beachten:

- Der Grundstückseigentümer darf von der vollständigen Nutzung des Grundstücks nicht ausgeschlossen werden. Die Benutzung / Untersagung darf nicht global sein und muss auf den jeweiligen Gegenstand genau bestimmt sein (z.B. Betretung des Geländes, Betrieb einer konkreten technischen Einrichtung auf dem Gelände).
- Nur tatsächliche und nicht rechtliche Handlungen in Bezug auf das Grundstück können verboten werden.
- Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit muss ins Grundbuch eingetragen werden.

5. Zählweise und Kennzahlen

Die Zählweise ist derzeit wie folgt geregelt:

- Es werden nur abgeschlossene Verfahren gezählt.
- Eine Prüfung von Nachweisen zur Anlagenüberwachung oder eine Anlassüberwachung wird separat gezählt soweit noch keine Entlassung aus der Nachsorge festgestellt werden kann.

Für die Kostenträger und die Kennzahlen gelten die Vorgaben des Controllings.

6. Weitere Pflege

Das Verfahrensbuch „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“ wird zentral von der Abteilung II des HMUKLV gepflegt. Die Weiterentwicklung des Verfahrensbuches wird von der AG Deponien betreut. Die AG wird bei Bedarf vom HMUKLV einberufen. Die Regierungspräsidien entsenden Fachvertreter in die Arbeitsgruppe.

7. Allgemeine Hinweise

7.1. Literaturverzeichnis

- [1] Arbeitspapier des LAGA ATA Ad-hoc Ausschusses „Entlassung von Deponien aus der Nachsorge“, Mai 2018
https://www.laga-online.de/documents/endfassung_arbeitspapier_grundsaeetze-zur-entlassung-von-deponien-aus-der-nachsorge_2018-05-09_2_1561458707.pdf

- [2] Stegmann, Rainer et al,
„Deponienachsorge - Handlungsoptionen, Dauer, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge“
Forschungsprojekt im Auftrag des Umweltbundesamtes, FuE-Vorhaben 204 34 327,
März 2006
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3128.pdf>

- [3] Stegmann, Rainer et al,
„Ergebnisse des UFOPLAN-Forschungsvorhabens zur Deponienachsorge – Handlungsoptionen, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge“
Stuttgarter Berichte zur Abfallwirtschaft – Band 90, 2007
http://www.ifas-hamburg.de/PDF/UFOPLAN_beitrag2007.pdf

- [4] Heyer, Kai-Uwe et al,
„Wann können Deponien aus der Nachsorge entlassen werden?“
Ergebnisse eines BMU UFOPLAN-Vorhabens,
Vortrag bei der Fachtagung vom 09.-10.05.2006 in Dresden, DAS – IB GmbH, Kiel
<http://www.ifas-hamburg.de/PDF/Deponienachsorgekriterien.pdf>

7.2. Links

- [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#)
- [Regierungspräsidium Kassel](#)
- [Regierungspräsidium Gießen](#)
- [Regierungspräsidium Darmstadt](#)
- [Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie](#)
- [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall](#)
- [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung](#)
- [Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V.](#)

7.3. Begriffsbestimmungen / Begriffe / Erläuterungen

Die DepV selbst enthält im § 2 eine Reihe von Begriffsbestimmungen. Neben diesen werden im Verordnungstext, einschließlich der zugehörigen Anhänge, weitere Begriffe verwendet, die teilweise unbestimmt sind oder als solche erscheinen. Für einen einheitlichen Vollzug ist ein Konsens über die Begrifflichkeiten wichtig. Im nachstehenden werden einerseits Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen des § 2 DepV gegeben, soweit dies notwendig erscheint. Andererseits werden im Verordnungstext bzw. in den Anhängen verwendete Begrifflichkeiten, die einer Klärung bzw. einem Verständniskonsens bedürfen, aufgegriffen.

„Endgültige Stilllegung“

Die endgültige Stilllegung ist der Zeitpunkt, an dem die Stilllegungsphase endet und die Nachsorgephase beginnt. Für die endgültige Stilllegung bedarf es der behördlichen Feststellung gemäß § 40 Abs. 3 KrWG. Für Deponien oder Deponieabschnitte, die unter den Anwendungsbereich der DepV fallen, hat der Betreiber diese behördliche Feststellung zu beantragen (§ 10 Abs. 2 DepV).

Die materiellen Anforderungen an eine Deponie oder einen Deponieabschnitt die zum Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung erfüllt sein müssen, sind der DepV (nicht abschließend) zu entnehmen. Die unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Deponieklassen sind im Kapitel 4 dieses Verfahrensbuches dargestellt.

„Abschluss der Nachsorge“

Der Abschluss der Nachsorge ist der Zeitpunkt, an dem die Nachsorgephase endet und bedarf der behördlichen Feststellung (§ 40 Abs. 5 KrWG). Die zuständige Behörde kann auf Antrag des

Deponiebetreibers die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen aufheben und den Abschluss der Nachsorgephase feststellen (§ 11 Abs. 2 DepV). Die Feststellung des Abschlusses der Nachsorge kann nur für eine Gesamtdeponie erfolgen.

„Technische Funktionsschicht“

Mit der Änderung der DepV im Jahr 2009 wurde ausdrücklich die Möglichkeit einer „anderen Nutzung der Deponieoberfläche, bspw. als Verkehrsfläche, ...“ (Quelle: Begründung für die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts, Kabinettsentwurf vom 24.09.2008) in das Depo-nierecht als sogenannte „Technische Funktionsschicht“ eingeführt. Diese Nutzungsform steht gleichwertig und alternativ zu einer Rekultivierungsschicht oder einer Wasserhaushaltsschicht, soweit die in der Nr. 2.3.2 im Anhang 1 der DepV genannten Kriterien eingehalten werden. Eine Entlassung der Deponie aus der Nachsorge ist i.d.R. beim Vorhandensein einer Technischen Funktionsschicht nicht möglich (siehe: Kapitel 4.3.2). Sie ist abzulehnen, wenn die technische Funktionsschicht einer weiteren Überwachung durch die Abfallbehörde bedarf oder die abfall-rechtlichen Belange beim späteren Rückbau der Funktionsschicht nicht anders gewahrt werden können (z. B. öffentlich – rechtlicher Vertrag). Zur Entlassung aus der Nachsorge muss dafür Sorge getragen werden, dass nach Aufgabe der die technische Funktionsschicht begründenden Nutzung, die Rekultivierungsschicht so hergestellt wird, dass sie eine natürliche Funktion des Standortes erfüllen kann und die Schutzanfordernisse nach Ziffer 1 Nr. 2.3.2 Anhang 1 DepV gewahrt bleiben. Dies kann beispielsweise durch Grundbucheintragungen erwirkt werden.

7.4. Abkürzungsverzeichnis

nicht belegt

8. Anlagen

8.1. Anlage 1 Rechtliche Grundlagen und Rechtsbezüge

Stand: 09. August 2019

EU-Vorschriften	
<u>EU-Deponie-Richtlinie</u>	Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. Nr. L 182 vom 16.7.1999 S. 1; VO (EG) 1882/2003 - ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1; VO (EG) Nr. 1137/2008 - ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1)
<u>EU-Entscheidung 2003/33/EG</u>	Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. Nr. L 11 vom 16.01.2003 S. 11)
<u>EU-Grundwasser-Richtlinie</u>	Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. Nr. L 372 vom 27.12.2006 S. 19, ber. L 53 vom 22.02.2007 S. 30, ber. ABl. Nr. L 139 vom 31.05.2007 S. 39)
<u>EU-Bauprodukte-Verordnung</u>	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011 S. 5–43)
<u>EU-POP-Verordnung</u>	Verordnung (EU) Nr. 1021/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) (ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45)
Vorschriften des BUNDES	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465))
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung, AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Hessische Vorschriften	
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 636), zuletzt geändert durch Art. 15 G zur Anpassung des Datenschutzrechts an die VO (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der RL (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3.5.2018 (GVBl. S. 82)
DEKVO	DEKVO - Deponieeigenkontroll-Verordnung - Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien vom 3. März 2010 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. November 2017, (GVBl. I S. 383)
Sonstige Vorschriften und Regelwerke	
LAGA M20	LAGA-Merkblatt M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Technische Regeln“ vom 01. März 1994 mit dem Bearbeitungsstand 05. November 2004; d.h. einschließlich des Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1. Bodenmaterial und sonstige mineralische Abfälle (Quelle: Internetseite des Umweltministeriums Rheinland Pfalz: http://www.muf.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html
LAGA M32	LAGA-Mitteilung 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ LAGA PN 98 - Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien von 2001, redaktionell überarbeitet Mai 2019 - (eingeführt in Hessen (StAnz. 2003 S. 2288 gültig bis 31.12.2018 gem. StAnz 51/2013 S. 1564, Wiedereinführung nach redaktioneller Überarbeitung geplant))
(Zitierte) Aufgehobene Vorschriften	
AbfAbiV	Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbiV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) // Aufgehoben durch Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)
DepV (alt)	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DeponieV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) // Aufgehoben durch Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)
DepVerwV	Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) // Aufgehoben durch Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)
TA Abfall	Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch / physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139, 469) // Aufgehoben durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 (BAnz. S. 1577)
TA Siedlungsabfall	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall); technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a) // Aufgehoben durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 (BAnz. S. 1577)
VwV Grundwasserschutz	Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 31. Januar 1990 (GMBl. S. 74) geändert durch Art. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Abfall Teil 1 vom 17. Dezember 1990 (GMBl. S. 866) // Aufgehoben durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 (BAnz. S. 1577)

8.2. Anlage 2 Prozessbeschreibung und –fließbild

Dateiname: PB 4.14	Entlassung von Deponien aus der Nachsorge	 HESSEN Vollzug des KrWG in der hessischen Umweltverwaltung
Revision: 01		
Seite: 1 von 2		

Ziel und Zweck:

Die Prozessbeschreibung (PB) stellt sicher, dass in der hessischen Umweltverwaltung die Entlassung von Deponien aus der Nachsorge nach einheitlichen Kriterien und standardisierten Verfahrensabläufen ausgeführt wird. Sie entspricht den geltenden Rechtsvorschriften und dient der Dokumentation und Transparenz.

Fachaufsicht über den Prozess: HMUELV, Abt. II			
Verantwortlich für die Prozessdurchführung	Abfall- bzw. Bergdezernate im RP	Mitwirkung	-

Geltungsbereich:

Die PB gilt für die Dezernate Abfall und Bergbau der hessischen Regierungspräsidien.
Die Führung und Aufbewahrung der fachlichen Vorgabedokumente obliegt dem HMUKLV.

Nr.	Vorgabedokumente zum Prozess	Datum/Stand
1	Verfahrenshandbuch zum Vollzug des Abfallrechts	November 2013 05. Juli 2013
2	Entlassung von Deponien aus der Nachsorge Einführungserlass vom 1. Juli 2012 i.d.F. vom 5. Juli 2013	

Die Führung und Aufbewahrung der Nachweisdokumente obliegt dem RP.

Nr.	Nachweisdokumente zum Prozess:
1	Antrag des Betreibers
2	Überprüfungs-/ Abnahmeprotokolle
3	Jahresberichte ggf. weitere Unterlagen
4	Begehungsvermerk
5	Prüfvermerk
6	ggf. Ablehnungsbescheid
7	ggf. Feststellungsbescheid
8	Kostenbescheid
9	Übergabevermerk

Prozessbewertung durch:	RP	Termin/Turnus:
Statistische Kennzahl SAP	BAPG29	nicht festgelegt

Kenngröße	Definition	Einheit	Sollvorgabe	Bemerkungen
Anzahl Feststellungsbescheide/Jahr	-	-	keine	antragsabhängig

	erstellt/ geändert durch:	QM-geprüft durch:	freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	26.06.2019	27.08.2019	20.08.2019	01.09.2019
Name:	M. Verheyen	R. Mandelkow	N. Hahn	
Unterschrift:	gez. Verheyen	gez. Mandelkow	gez. Hahn	

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Abteilung II

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden